

Antrag

der Abgeordneten **Ing. Huber, Waldhäusl, Königsberger, Landbauer, Gabmann**
und **Dr. Von Gimborn**

betreffend: **Voller Unfallversicherungsschutz auch im Krankenstand**

Wer im Krankenstand einen Arzt aufsucht und dabei in einen Unfall verwickelt wird, ist nicht unfallversichert – selbst wenn der Krankenstand auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist. Diese bittere Erfahrung musste Ende 2012 ein Waldviertler Arbeiter machen, als er seinen Hausarzt zum Verbandwechseln aufsuchte und am Rückweg bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wurde. Seitdem sitzt er im Rollstuhl, seine Unfallversicherung hat den Antrag auf Vollrente abgelehnt, auch das Gericht wies eine Klage ab.

Laut Gesetz können Arztbesuche vom Unfallversicherungsschutz umfasst sein. Nämlich dann, wenn sich das Unglück auf dem Weg von der Arbeitsstätte oder der Wohnung „zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle“ ereignet. Aber: Der Versicherungsschutz greift nur dann, sofern der Arztgang „dem Dienstgeber oder einer sonst zur Entgegennahme von derartigen Mitteilungen befugten Person vor Antritt des Weges bekannt gegeben wurde“. Bei Gericht hieß es, der Arztbesuch muss in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Weg von oder zur Arbeitsstätte stehen. Eine medizinische Behandlung während des Krankenstandes fällt nicht unter den Unfallversicherungsschutz und kann somit nicht geltend gemacht werden.

Weil die Meldung eines Arztganges beim Arbeitgeber während des Krankenstandes entbehrlich ist, fordern die Gefertigten hier eine dementsprechende Gesetzesanpassung durch den Bund: Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz muss auch im Krankenstand - ohne Ankündigung im Arbeitgeberbetrieb - für die Fahrten von der Wohnadresse „zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle“ gelten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung beim Bund eine dementsprechende Gesetzesänderung sicherzustellen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zuzuweisen.